Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Merkblatt zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages in den Ausbildungsberufen

- **Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin**
- **Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen/Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen**

Dieses Merkblatt, das Merkblatt zur Ausbildungsdauer sowie die Verzichtserklärung zur Abkürzung der Ausbildungszeit, der Vertragsvordruck, der Personalbogen und der Ausbildungsplan sind über die Internetseite www.landwirtschaftskammer.de abrufbar (Berufsbildung / Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin / Formulare, Hinweise).

1. Hinweise zur schriftlichen Niederlegung eines Berufsausbildungsvertrages

(Bitte beim Ausfüllen nicht verbessern oder streichen, Zutreffendes ankreuzen!)

Bitte geben Sie das genaue Datum des Vertragsabschlusses an (**vor Beginn** der Berufsausbildung!).

Bei der Ausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin ist der Schwerpunkt im Vertrag anzugeben.

Unterschriften:
Hier müssen die/der Ausbildende und die/der Auszubildende unterschreiben, außerdem die gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater **und** Mutter), sofern die/der Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bildet die/der Ausbildende nicht selbst aus, soll die/der mit der Ausbildung beauftragte Ausbilder/Ausbilderin durch Unterschrift bestätigen, dass sie/er von dem vorliegenden Vertrag Kenntnis genommen hat.

zu A: Ausbildungsdauer
siehe **Hinweise** zur Ausbildungsdauer
https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/hauswirtschaft/formulare/dauer/index.htm

Beginn der Ausbildungszeit: 1. August
Der 1. August wird im Regelfall als Anfangszeit der vertraglichen Ausbildung festgesetzt. Ausnahmen sind möglich. Zu den Prüfungsterminen im Winter und Sommer kann jedoch nur zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Anderenfalls muss der nächstmögliche Prüfungstermin abgewartet werden, obwohl das Ausbildungsverhältnis bereits beendet ist.

Zu § 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 9: Berufstauglichkeit feststellen lassen
Auszubildende, die unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) fallen (unter 18 Jahre), müssen die „Ärztliche Bescheinigung“ über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG vorlegen. Diese Bescheinigungen sind bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich oder online unter https://www.untersuchungsberechtigungsschein.de und dem untersuchenden Arzt vorzulegen.
Eine Fotokopie der ausgefüllten Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung ist dann mit dem Berufsausbildungsvertrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzureichen.

Für Jugendliche:
Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung hat sich der Ausbildende die Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG vorlegen zu lassen. Genaue Fristen für die ärztliche Nachuntersuchung entnehmen Sie bitte dem § 33 des
JArbSchG.
https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/JArbSchG.pdf

Zu B: Vergütung
Die der/dem Auszubildenden zu gewährende Vergütung ist für jedes Ausbildungsjahr **brutto** einzutragen. Die/Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an (§ 17 Berufsbildungsgesetz).

Nach § 17 BBiG werden unterschieden:

a) Der Ausbildende ist als Mitglied einer Tarifvertragspartei in einem Arbeitgeberverband organisiert. Dann ist die tariflich festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen. Maßgeblich ist die Branchen-Zugehörigkeit des Ausbildenden/ Betriebsinhabers. Sie richtet sich allein nach der Branche, in der der/die Auszubildende eine Ausbildung absolviert.

b) Der Ausbildende ist kein Mitglied einer Tarifvertragspartei, aber es gibt einen einschlägigen, nicht allgemeinverbindlichen Tarifvertrag. Dieser Tarifvertrag regelt eine Ausbildungsvergütung und würde gelten, wenn der Ausbildende tarifgebunden wäre. Dann dürfen die die Vergütungssätze der Branche um maximal 20 % unterschritten werden.

- *Beispiel Ausbildungsvergütung Hauswirtschaft (als Beruf der Landwirtschaft)*

Ausbildungsvergütung Landwirt/in ab 01.08.2026		**abzüglich max. 20%**	**Mindestausbildungsvergütung 2026**
1. Jahr:	890,00 €	712,00 € X	724,00 € ✓
2. Jahr:	965,00 €	772,00 € X	854,00 € ✓
3. Jahr:	1.050,00 €	840,00 € X	977,00 € ✓

- Beispiel Ausbildungsvergütung Hauswirtschaft (als Beruf der Hauswirtschaft)

Niedrigster einschlägiger Tarif ab 01.09.2026		**abzüglich max. 20%**	**Mindestausbildungsvergütung 2026**
1. Jahr:	1.296,82 €	1.037,46 € ✓	724,00 € X
2. Jahr:	1.350,96 €	1.080,77 € ✓	854,00 € X
3. Jahr:	1.400,61 €	1.120,49 € ✓	977,00 € X

c) Angemessen ist auch eine für den Ausbildenden geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die Mindestvergütung unterschritten wird (§ 17 Abs. 3 BBiG bzw. § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz).

d) Der Ausbildende ist keiner Branche bzw. keinem Tarifvertrag zuzuordnen und ist nicht tarifgebunden. Dann gilt die Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG.

Die Mindestausbildungsvergütung richtet sich nach dem Kalenderjahr des Ausbildungsbeginns:

Beginn der Ausbildung im Jahr:	**1. Ausbildungsjahr**	**2. Ausbildungsjahr**	**3. Ausbildungsjahr**
2025	682,00 €	805,00 €	921,00 €
2026	724,00 €	854,00 €	977,00 €

(Mindestausbildungsvergütung wird im November des Vorjahres festgelegt.)

- Bei Teilzeitausbildung darf die Vergütung entsprechend gekürzt werden.

Die Beiträge für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jeweils zur Hälfte von der/dem Ausbildenden und der/dem Auszubildenden getragen (zzgl. Zuschläge für den/die Auszubildende/n). Die Anmeldung der/des Auszubildenden hat zu Beginn der Ausbildungszeit bei der Krankenkasse durch die/den Ausbildenden zu erfolgen.

zu § 4 Nr. 2 Sachleistungen
Nimmt der/die Auszubildende im Betrieb Sachleistungen in Anspruch, so können diese in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.

Aktuelle Sachbezugswerte finden Sie unter:
https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/hauswirtschaft/formulare/verguetung/index.htm
Können Auszubildende während der Zeit, für die die Vergütung zu zahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen, so sind diese entsprechend der Höhe der Sachbezugswerte der/dem Auszubildenden nicht abzuziehen bzw. bei automatischem Abzug von der Vergütung zurück zu erstatten.

zu C: Regelmäßige Ausbildungszeit
Sowohl die regelmäßige tägliche als auch die wöchentliche Ausbildungszeit sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz darf die Ausbildungszeit der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) täglich 8 und wöchentlich 40 Stunden i. d. R. nicht überschreiten.

zu D: Urlaub
In den vorgesehenen Kästchen der Vertragsniederschrift ist der der/dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes einzelne **Kalenderjahr** - nicht Ausbildungsjahr - einzutragen, und zwar **Werktage oder Arbeitstage** (bitte ankreuzen).

Der Urlaub für Jugendliche ist gemäß § 19 JArbSchG geregelt.
Er beträgt jährlich:

1. mind. 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist (1/12 = 2,5 Tage/Monat)
2. mind. 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist (1/12 = 2,25 Tage/Monat)
3. mind. 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist (1/12 = 2,08 Tage/Monat)

Auszubildenden, die am 1. Januar eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht - sofern kein Tarifvertrag zur Anwendung kommt - nach dem Bundesurlaubsgesetz ein Urlaub von mindestens 24 Werktagen/20 Arbeitstagen zu. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.
Wird die/der Auszubildende innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 6 Monate beschäftigt, besteht für jeden vollen Monat Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Bei einer Beschäftigung von 6 Monaten und mehr steht der/dem Auszubildenden der volle Jahresurlaub zu (Bundesurlaubsgesetz).

2. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
Nur **vollständig und richtig** ausgefüllte Berufsausbildungsverhältnisse können in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.
Zur Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die vollständigen Vertragsunterlagen, und zwar

- eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages (jeweils eine weitere gleichlautende Ausfertigung verbleibt bei den Vertragspartnern),
- der Personalbogen mit den erforderlich Angaben und Unterlagen (bei Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit ist der jeweilige Grund durch Vorlage von Zeugniskopien nachzuweisen),
- ggf. eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG,
- ggf. Verzichtserklärung https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pdf/hw-ausbildungsdauer.pdf,

- bei Ausbildung Fachpraktiker/in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen:
  - Bescheinigung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG),
  - Erklärung über die Betreuung der/des Auszubildenden durch eine Fachkraft mit Rehabilitationspädagogischer Zusatzqualifikation (ReZA) https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pdf/reza-erklaerung.pdf,

  (Unterstützung über die Inklusionsberatung Münster: Tanja Iken, Mail. Tanja.Iken@lwk.nrw.de)

- bei Auszubildenden ausländischer Staatsangehörigkeit (nicht EU):
  - Aufenthaltstitel und Erwerbserlaubnis
    (Unterstützung über die Willkommenslotsin Hanna Schulze-Johannes,
    Mail: hanna.schulze-johannes@lwk.nrw.de)

entweder eingescannt als **pdf-Datei** per E-Mail an ausbildungsvertrag@lwk.nrw.de **oder** per Post bei der **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich 4 – Berufsbildung, Fachschulen, 48108 Münster** einzureichen.

3. Weitere Erläuterungen zum Berufsausbildungsvertrag

zu § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 7 Ausbildungsnachweis
Alle Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises ist u. a. Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG).
Um die Ausbildungsinhalte über den zu führenden betrieblichen Ausbildungsplan hinaus zu vertiefen und zu erweitern ist das Berichtsheft ein geeignetes Mittel. Die Vorlagen für die Berichtshefte sind hier zu finden: https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/hauswirtschaft/formulare/nachweis/index.htm

zu § 2 Nr. 4 Freistellung zum Berufsschulbesuch
Gemäß § 15 BBiG dürfen Ausbildende Auszubildende - unabhängig von deren Alter - vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal die Woche,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Im Fall von § 15 Abs. 1 Nr. 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet (§ 15 Abs. 2 BBiG)

- die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
- Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
- Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
- die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 15 Abs. 3 BBiG).

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.landwirtschaftskammer.de/bildung
sowie bei den zuständigen Ausbildungsberatern und
Ausbildungsberaterinnen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.